



Regeln zur Sicherheit und Gesundheit

Gesetze und Vorschriften zur
Anwendung im Bundesdienst

Impressum

Herausgeber:
Unfallversicherung Bund und Bahn

Hauptstandort Wilhelmshaven

Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 407-4007
Fax: 04421 407-1449

Hauptstandort Frankfurt

Salvador-Allende-Straße 9
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 47863-0
Fax: 069 47863-2902

www.uv-bund-bahn.de
medienversand@uv-bund-bahn.de

Bildnachweis: ©fotolia.com/vege

Stand: April 2025

Die vorliegende Sammlung enthält eine Auswahl von Regelungen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im Zuständigkeitsbereich der Unfallversicherung Bund und Bahn, insbesondere für die Verwaltungen und Betriebe des Bundes.

Sie sollen vor allem den mit der Wahrnehmung der Aufgaben zur Sicherheit und Gesundheit beauftragten Personen eine schnelle Orientierung über den rechtlichen Rahmen bieten. Sie sprechen daher insbesondere Dienststellenleiter, beauftragte Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte und Personal- und Betriebsräte an.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
BsiB-AVwV	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes (Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung – BsiB-AVwV)	5
1. AVU Bund	
Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Unfallverhütung im Bundesdienst (1. AVU Bund)	27
BMI-ArbSchGANwV	
Verordnung über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat-Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung – BMI-ArbSchGANwV)	28
Erlass des BMI	
über die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten gemäß § 22 SGB VII	30
Gesetze und Verordnungen	
Hinweise zu Gesetzen und Verordnungen mit Bezug zu Sicherheit und Gesundheit	32

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes (Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung – BsiB-AVwV)

vom 12. September 2017, veröffentlicht mit RdSchr. d. BMI v. 18. September 2017 – D 6-30112/3#7 – (GMBI. Nr. 41-42/2017, S. 734)

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 7. August 1996 erlässt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestellung
- § 3 Pflichten der Leiterin oder des Leiters der Behörde
- § 4 Aufgaben der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte
- § 5 Arbeitsmedizinische Fachkunde
- § 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- § 7 Sicherheitstechnische Fachkunde
- § 8 Unabhängigkeit bei der Fachkunde
- § 9 Zusammenarbeit mit dem Personalrat
- § 10 Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- § 11 Berichte
- § 12 Arbeitsschutzausschuss

- § 13 Regelung der Organisation durch die obersten Bundesbehörden
- § 14 Datenschutz
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage

Anlage zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Behörden und Betriebe des Bundes, die gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) einen den Grundsätzen des Gesetzes gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz zu gewährleisten haben.

Sie dient dazu, die Erfüllung der sich aus § 16 Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Anforderungen sicherzustellen, insbesondere dadurch, dass:

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Verhältnissen in den Behörden und Betrieben des Bundes entsprechend angewendet werden,
2. die gesicherten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung umgesetzt werden und
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

(2) Soweit diese Verwaltungsvorschrift auf die Rechte und Pflichten der Leiterin oder des Leiters der Behörde Bezug nimmt, tritt in den Betrieben des Bundes an deren oder dessen Stelle die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(3) Nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift sind medizinische Leistungen, die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte im Auftrag des Dienstherrn oder Arbeitgebers außerhalb des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung erbringen (zum Beispiel Feststellung der Arbeitsfähigkeit oder der Voraussetzungen für eine Verbeamtung).

(4) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Bundesministerium der Verteidigung, soweit es eigene Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 115 Absatz 1 Satz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Erfüllung der sich aus § 16 Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Anforderungen erlassen hat.

(5) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit das Auswärtige Amt hierfür auf Grundlage des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst in der jeweils geltenden Fassung eigene Verwaltungsvorschriften erlassen hat und dadurch die sich aus § 16 Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Anforderungen erfüllt.

§ 2 Bestellung

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 4 und 6 sowie der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift bezeichneten Aufgaben schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Art der Behörde oder des Betriebs und die damit für die Beschäftigten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der Beschäftigten und die Zusammensetzung des Personals und
3. die Organisation der Behörde oder des Betriebs, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat der Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, der von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle die Bestellungen auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, die von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Abweichungen von den Bestimmungen in der Anlage zulassen, soweit in der jeweiligen Behörde oder dem jeweiligen Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen jeweils Behörden und Betriebe der gleichen Art.

(3) Die Verpflichtung zur Bestellung einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann auf folgende Weise erfüllt werden:

1. durch die Einstellung und Bestellung einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit in die Behörde,
2. durch den Abschluss eines Vertrages mit einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit als freier Mitarbeiterin oder freiem Mitarbeiter oder
3. durch die Beauftragung eines überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienstes.

§ 3 Pflichten der Leiterin oder des Leiters der Behörde

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde sorgt dafür, dass die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde unterstützt die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere stellt sie oder er ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung. Im Fall des § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 kann vertraglich vereinbart werden, dass erforderliche personelle oder sachliche Unterstützungsmittel durch die freie Mitarbeiterin oder den freien Mitarbeiter beziehungsweise den überbetrieblichen Dienst zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde ermöglicht den Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange. Personal nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 ist während der Zeit der Fortbildung unter Fortzahlung seiner Bezüge vom Dienst oder von der Arbeit freizustellen; die Kosten der Fortbildung trägt die Behörde oder der Betrieb, soweit diese nicht von dritter Seite erstattet werden. Für Personal nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 ist vertraglich zu vereinbaren, dass eine angemessene fachliche Fortbildung durch die Vertragsnehmer sichergestellt wird und durch das Personal wahrgenommen werden kann.

§ 4 Aufgaben der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben die Aufgabe, die Leiterin oder den Leiter der Behörde beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. die Leiterin oder den Leiter der Behörde und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Behörden- und Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d. arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e. der Organisation der „Ersten Hilfe“,
 - f. Fragen des Arbeitsplatzwechsels von Menschen mit Behinderung sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess und
 - g. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Beschäftigten zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel der Leiterin oder dem Leiter der Behörde oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten und
 - c. Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und der Leiterin oder dem Leiter der Behörde Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, dass sich alle Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten und sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren belehrt werden und
5. bei der Einsatzplanung und Schulung der Helferinnen und Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben auf Wunsch der oder des Beschäftigten dieser oder diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Beschäftigten auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 5 Arbeitsmedizinische Fachkunde

(1) Als Betriebsärztinnen und Betriebsärzte dürfen nur Personen bestellt oder verpflichtet werden, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen, wenn eine Ärztin oder ein Arzt berechtigt ist,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Aufgabe, die Leiterin oder den Leiter der Behörde beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschenrechtlichen Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. die Leiterin oder den Leiter der Behörde und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Behörden- und Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,

- b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung sowie in sonstigen Fragen der Ergonomie und
 - e. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. Behörden- und Betriebsanlagen und technische Arbeitsmittel vor der Inbetriebnahme sowie Arbeitsverfahren vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel der Leiterin oder dem Leiter der Behörde oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten und
 - c. Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und der Leiterin oder dem Leiter der Behörde Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten und sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren belehrt werden und
 5. bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7 Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Als Fachkräfte für Arbeitssicherheit dürfen nur Personen bestellt oder verpflichtet werden, die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügen. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde der Fachkräfte für Arbeitssicherheit insbesondere dann als

nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügt.

(2) Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer auf Grund seiner Hochschul- oder Fachhochschulausbildung berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieurin“ oder „Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur ausgeübt hat. Als Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure können im Ausnahmefall mit Zustimmung der Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, mit Zustimmung der von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

(3) Sicherheitstechnikerinnen und Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Technikerin oder Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als

Technikerin oder Techniker tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(4) Sicherheitsmeisterinnen oder Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meisterin oder Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meisterin oder Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Ausbildungslehrgänge nach den Absätzen 2 bis 4, die nach vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgegebenen Grundsätzen ausgestaltet sind, haben die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), die Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und ein begleitendes Praktikum zu umfassen.

(6) Bei Bedarf entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Behörde mit Zustimmung der Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, mit Zustimmung der von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle unter Würdigung der besonderen Verhältnisse in der Behörde oder im Betrieb, inwieweit die Fachkraft für Arbeitssicherheit den speziellen Anforderungen genügt und eingesetzt werden kann oder inwieweit ihr Einsatz erst nach dem Erwerb erforderlicher bereichsbezogener Kenntnisse durch Fortbildung erfolgen darf.

§ 8 Unabhängigkeit bei der Fachkunde

(1) Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde

weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

(2) Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für eine Behörde oder einen Betrieb mehrere Betriebsärztinnen, Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, die leitende Betriebsärztin oder der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstehen unmittelbar der Leiterin oder dem Leiter der Behörde.

(3) Lehnt die Leiterin oder der Leiter der Behörde eine von einer Betriebsärztin, einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme ab, hat sie oder er dies der oder dem Vorschlagenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und zu begründen; der Personalrat erhält eine Abschrift. Die Betriebsärztin, der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit kann einen abgelehnten Vorschlag unmittelbar der vorgesetzten Dienststelle unterbreiten; Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend. Ist für eine Behörde oder einen Betrieb eine leitende Betriebsärztin, ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht das Vorschlagsrecht nach den Sätzen 1 und 2 nur dieser oder diesem zu.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Personalrat

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde und der Personalrat arbeiten bei der Durchführung dieser Verwaltungsvorschrift vertrauensvoll zusammen (§ 2 Absatz 1, § 68 Absatz 1 und § 81 Bundespersonalvertretungsgesetz). Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Personalrat zusammen.

(2) Die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Personalrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlags mitzuteilen, den sie nach § 8 Absatz 3 Satz 2 der vorgesetzten Stelle machen. Sie haben den Personalrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(3) Im Fall des § 2 Absatz 3 Nummer 1 hat der Personalrat bei der Bestellung oder Abberufung von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten als Arbeitnehmerinnen oder

Arbeitnehmer nach § 75 Absatz 3 Nummer 10 oder als Beamtinnen oder Beamte nach § 76 Absatz 2 Nummer 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes mitzubestimmen. Die Bestellung oder Abberufung von Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie die Beauftragung eines überbetrieblichen Dienstes bedarf der Mitbestimmung des Personalrates nach § 75 Absatz 3 Nummer 11 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

§ 10 Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärztinnen, die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten und insbesondere gemeinsame Begehungen der Behörde oder des Betriebs vorzunehmen. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch mit den anderen in der Behörde oder im Betrieb mit Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammenzuarbeiten.

§ 11 Berichte

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat die nach § 2 bestellten Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, ihr oder ihm über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben mindestens einmal jährlich schriftlich oder elektronisch zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit zwischen Betriebsärztinnen und Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

§ 12 Arbeitsschutzausschuss

(1) In Behörden und Betrieben, in denen Betriebsärztinnen, Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, bildet die Leiterin oder der Leiter der Behörde einen Arbeitsschutzausschuss. Der Ausschuss besteht aus

1. der Leiterin oder dem Leiter der Behörde oder ihrem oder seinem Beauftragten,
2. zwei vom Personalrat bestimmten Personalratsmitgliedern,
3. Betriebsärztinnen und Betriebsärzten,
4. Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses können neben der Schwerbehindertenvertretung, die nach § 95 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Neunten Buches

Sozialgesetzbuch das Recht hat, an allen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie weitere Personen, die für die betriebliche Durchführung des Arbeitsschutzes von Bedeutung sind, ständig oder anlassbezogen hinzugezogen werden.

(2) Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten und Empfehlungen zu Arbeitsschutzmaßnahmen auszusprechen. Er tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 13 Regelung der Organisation durch die obersten Bundesbehörden

Die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde regelt die Organisation des arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes für ihren Bereich. Sie kann bestimmen, wer Leiterin oder Leiter der Behörde im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist.

§ 14 Datenschutz

(1) Der Umgang mit personenbezogenen Daten der Beschäftigten durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterliegt der Kontrolle der oder des Beauftragten für den Datenschutz der Behörde, der die Beschäftigten angehören.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer vertraglich zu verpflichten, die beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen und der Kontrolle der oder des Beauftragten für den Datenschutz nach Absatz 1 und der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu unterstellen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde nach § 5 kann auch dann als nachgewiesen angesehen werden, wenn eine Betriebsärztin oder ein Betriebsarzt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift als solche oder solcher tätig ist und sie oder er die Fachkundevoraussetzungen der „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“ vom 28. Januar 1978 (GMBI 1978, S. 114) erfüllt.

(2) Die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde nach § 7 kann auch dann als nachgewiesen angesehen werden, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zum Zeitpunkt

des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift als solche tätig ist und sie die Fachkundevoraussetzungen der „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“ vom 28. Januar 1978 (GMBI 1978, S. 114) erfüllt.

§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“ vom 28. Januar 1978 (GMBI 1978, S. 114) und § 1 der „Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Unfallverhütung im Bundesdienst (1. AVU Bund)“ vom 17. März 2005 (GMBI 2005, S. 780) außer Kraft.

Anlage

Anlage zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Behörden und Betrieben des Bundes

1 Allgemeines

Wesentliche Grundlage für Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die in der Behörde oder dem Betrieb vorliegenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben nach den §§ 4 und 6 der Verwaltungsvorschrift.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem behörden- oder betriebsspezifischen Teil der Betreuung, die zusammen die Gesamtbetreuung bilden.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat die Aufgaben der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den behördlichen oder betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung des Personalrats aufzuteilen und mit ihnen schriftlich oder elektronisch zu vereinbaren.

Die Aufgabenfelder der in allen Behörden und Betrieben anfallenden Grundbetreuung sind unter 2. beschrieben. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfangs der Grundbetreuung sind die sich aus 2. und 4. ergebenden und für alle Behörden und Betriebe geltenden Einsatzzeiten.

Die Aufgabenfelder des behörden- oder betriebsspezifischen Teils der Gesamtbetreuung sind unter 3. beschrieben. Relevanz und Umfang des behörden- oder betriebsspezifischen Teils der Betreuung werden durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde gemäß den Festlegungen unter 3. ermittelt und regelmäßig überprüft.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat sich durch die (leitende) Betriebsärztin oder den (leitenden) Betriebsarzt und die (leitende) Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der

Festlegung der Grundbetreuung und des behörden- oder betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welche Betriebsärztin oder welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des behörden- oder betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Rahmen der regelmäßigen Berichte der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 11 der Verwaltungsvorschrift zu dokumentieren.

2 Grundbetreuung

Für die Grundbetreuung werden drei Betreuungsgruppen gebildet, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit gelten. Die Behörden und Betriebe sind den Betreuungsgruppen über ihre jeweilige Betriebsart gemäß den Festlegungen unter 4. zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung zu einer der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigter oder Beschäftigtem und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std. / Jahr pro Beschäftigter / Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärztinnen und Betriebsärzte einerseits und Fachkräfte für Arbeitssicherheit andererseits ist für jeden der beiden Leistungserbringer ein Mindestanteil von 20 % der Grundbetreuung und zumindest 0,2 Std. /Jahr pro Beschäftigter oder Beschäftigtem festzusetzen.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder:

1. **Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)**
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung,
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung;
2. **Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung /Verhältnisprävention**
 - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen,
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen;
3. **Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung /Verhaltensprävention**
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen,
 - 3.2 Motivation zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten,
 - 3.3 Information und Aufklärung,
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten;
4. **Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit**
 - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation,
 - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Behördenleitung,
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen,
 - 4.4 Sicherung der Kommunikation und Information,
 - 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in behördlichen oder betrieblichen Prozessen,

- 4.6 Organisation behördlicher oder betrieblicher arbeitsschutzspezifischer Prozesse,
- 4.7 Sicherstellung der ständigen Verbesserung;

5. Untersuchungen nach Ereignissen

- 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen,
- 5.2 Ermittlung von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen,
- 5.3 Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen;

6. Allgemeine Beratung der Leiterin oder des Leiters der Behörde, der weiteren Führungskräfte, des Personalrats und der Beschäftigten

- 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, zum Stand der Technik, zur Arbeitsmedizin und zu wissenschaftlichen Erkenntnissen,
- 6.2 Beantwortung von Anfragen,
- 6.3 Verbreitung der Informationen in der Behörde oder im Betrieb, einschließlich Teambesprechungen,
- 6.4 Organisation externer Beratungen zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes;

7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten

- 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen,
- 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern,
- 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an die Leiterin oder den Leiter der Behörde einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes,
- 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten;

8. Mitwirkung in behördlichen oder betrieblichen Besprechungen

- 8.1 Direkte persönliche Beratung der Leiterin oder des Leiters der Behörde,
- 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen der Leiterin oder des Leiters der Behörde mit ihren Führungskräften,

- 8.3 Teilnahme an Besprechungen der Leiterin oder des Leiters der Behörde, des Personalrats und der behördlichen oder betrieblichen Beauftragten nach §§ 9 und 10 der Verwaltungsvorschrift,
- 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Personal- oder Betriebsversammlungen,
- 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften,
- 8.6 Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses nach § 12 der Verwaltungsvorschrift;

9. Selbstorganisation

- 9.1 Organisation ständiger Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung),
- 9.2 Entwicklung und Nutzung eines Wissensmanagements,
- 9.3 Erfassung und Aufarbeitung von Hinweisen der Beschäftigten,
- 9.4 Nutzung des Erfahrungsaustausches insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden.

3 Behörden- oder betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Der Bedarf an behörden- oder betriebsspezifischer Betreuung wird von der Leiterin oder dem Leiter der Behörde in einem Verfahren ermittelt, das die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass die Leiterin oder der Leiter der Behörde alle Aufgabenfelder regelmäßig und insbesondere nach wesentlichen Änderungen auf ihre Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung prüft. Dabei hat sie oder er sich durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen.

Die Aufgabenfelder sind:

- 1. Regelmäßig vorliegende behörden- oder betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 - 1.1 Besondere Tätigkeiten,
 - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen,
 - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisationen mit besonderen Risiken,

- 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge,
- 1.5 Erfordernis besonderer behörden- oder betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz,
- 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels,
- 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhaltung der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit,
- 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements;
2. Behördliche oder betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen oder Geräten,
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze oder Arbeitsplatzausstattungen, Planung und Neuerrichtung von Betriebsanlagen, Neu- und Umbaumaßnahmen,
 - 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe oder Materialien,
 - 2.4 Grundlegende Veränderung behördlicher oder betrieblicher Abläufe und Prozesse, grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung, grundlegende Änderung bestehender oder Einführung neuer Arbeitsverfahren,
 - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung;
3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die Situation in der Behörde oder dem Betrieb
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für die Behörde oder den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen,
 - 3.2 Weiterentwicklung des für die Behörde oder den Betrieb relevanten Stands der Technik und der Arbeitsmedizin;
4. Aktionen, Programme und Maßnahmen der Behörde oder des Betriebs; Schwerpunktprogramme und Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und zur Gesundheitsförderung.

Die Ermittlung von Dauer und Umfang der behörden- oder betriebspezifischen Betreuung beinhaltet die Prüfung durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde, welche Aufgaben in der Behörde oder im Betrieb erforderlich sind, und die Festlegung des benötigten Personalaufwandes für die Aufgabenerledigung. Sie oder er hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistung mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und schriftlich oder elektronisch zu vereinbaren.

4 Zuordnung der Behörden- oder Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen

Die nachfolgende Tabelle weist anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, die Zuordnung der Behörden und Betriebe zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung gemäß den Festlegungen unter 2. aus. In der Klassifikation nicht aufgeführte Behörden und Betriebe werden von der obersten Dienstbehörde sinngemäß zugeordnet. Sie hört vor ihrer Entscheidung die Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, die von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle an.

Die Eingruppierung einer Behörde oder eines Betriebes in eine Betreuungsgruppe erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten.

Tabelle

Zuordnung der Behörden- und Betriebsarten zu den Gruppen für die Grundbetreuung
– Auszug für die Behörden und Betriebe des Bundes

Betriebsart	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Ausbildungsstätten für Erwachsenenbildung			x
Auswärtige Angelegenheiten			x
Betrieb von Wasserstraßen		x	
Bibliotheken und Archive			x
Bürobetriebe und Verwaltungen			x
Druckereien		x	

Betriebsart	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Erprobungsstellen		x	
Fahrzeugwartung und -instandsetzung		x	
Fischerei		x	
Forstwirtschaft	x		
Gebäudebetreuung (Hausmeisterdienste)			x
Gerichte			x
Jagd		x	
Krankenhäuser		x	
Laboratorien für technische, physikalische, chemische und biologische Untersuchungen			x
Laboratorien der Forschung und Entwicklung im Bereich der Natur-, Ingenieur- und Agrarwissenschaften und Medizin		x	
Landwirtschaft einschließlich Gartenbau und Weinbau		x	
Pflegeheime			x
Munitions- und Kampfmittelbeseitigung		x	
Museum			x
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Polizei, Streitkräfte		x	
Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen		x	
Reparatur und Instandhaltung von Schiffen und Booten		x	

Betriebsart	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Reparatur und Instandhaltung von Luftfahrzeugen		x	
Reparatur und Instandhaltung von anderen Fahrzeugen		x	
Rettungsdienst und Krankentransport			x
Schulen und Kindergärten			x
Seefahrt und schwimmende Geräte		x	
Tierhaltung, Tierzucht		x	
Vermessungsämter/-wesen			x
Wasserbau und Wasserstraßenunterhaltung		x	
Wetterdienst			x
Zivil- und Katastrophenschutz		x	
Zoll		x	

Anmerkung

Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt. Auskunft erteilt die Unfallversicherung Bund und Bahn.

Auf den Abdruck der Hinweise 1 und 2 zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes wird an dieser Stelle verzichtet. Die vollständige BsiB-AVwV ist als eigenständige Broschüre über das Mediacenter der UVB zu beziehen.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Unfallverhütung im Bundesdienst (1. AVU Bund)

vom 17. März 2005 (GMBL Nr. 37 2005, S. 780)

Auf Grund des § 115 Abs. 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), der zuletzt durch Artikel 209 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)* geändert worden ist, wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und nach Anhörung der Vertreterversammlung der Unfallkasse des Bundes folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1 Geltung von Regelungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

aufgehoben

§ 2 Geltung von Regelungen der Bundesbehörden

Die bis zum 31. Dezember 1996 von den Bundesbehörden erlassenen Anweisungen zur Unfallverhütung bleiben unberührt.

§ 3 Berücksichtigung von Unfallverhütungsvorschriften

Soweit Verwaltungsvorschriften nach § 1 und Anweisungen nach § 2 nicht bestehen, sind bis zum Erlass weiterer allgemeiner Verwaltungsvorschriften über Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 SGB VII die sachlich einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der in § 114 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 SGB VII aufgeführten Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich der Vorschriften des staatlichen Arbeitsschutzes.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. AVU Bund vom 15. Januar 1998 (GMBL Nr. 10 1998, S. 215) außer Kraft.

* Die letzte Änderung erfolgte durch Gesetz vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 592).

Verordnung über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

(Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat-Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung – BMI-ArbSchGAnwV)

vom 8. Februar 2000 (BGBl. I S. 114), geändert durch Art. 295 Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

§ 2 Pflichten des Dienstherrn

Der Dienstherr ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die Beschäftigten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auch dann zu treffen, wenn die Ausübung der in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten nicht ohne ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes möglich ist.

§ 3 Tätigkeiten

Einsatztätigkeiten der Beschäftigten beim Bundesamt für Verfassungsschutz, bei der Bundespolizei, beim Bundeskriminalamt und bei Einrichtungen des Zivilschutzes beim Vollzug gesetzlicher Aufgaben, z. B. bei unfriedlichen Demonstrationen, zum Schutz von

Personen oder Objekten und bei größeren Schadensereignissen/Katastrophen, und die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Tätigkeiten (Einsatzvorbereitungstätigkeiten), z. B. Übungen unter Einsatzbedingungen, sind Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung.

§ 4 Voraussetzungen für ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes

(1) Soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, kann bei Tätigkeiten nach § 3 ganz oder zum Teil von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen werden. Das Abweichen ist nur solange gestattet, wie diese Sachlage gegeben ist.

(2) Die näheren Voraussetzungen für ein Abweichen nach Absatz 1 werden in den jeweiligen Dienstvorschriften festgelegt.

§ 5 Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

(1) Die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Einsatz- und Einsatzvorbereitungstätigkeiten, bei denen nach § 4 von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen wird, regeln die Arbeitsschutzbestimmungen der jeweiligen Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes.

(2) Ist das Abweichen müssen voraussehbar, sind auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten in die Arbeitsschutzbestimmungen der Dienstvorschriften aufzunehmen. Die Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf tätigkeitsspezifische Schutzvorrichtungen und Schutzvorkehrungen, angemessene Informations-, Schulungs- und Trainingsangebote und auf die Festlegung von Eignungsvoraussetzungen für die Ausübung solcher Tätigkeiten.

(3) Ist das Abweichen müssen nicht voraussehbar oder verweist eine Dienstvorschrift bei der Regelung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten für den Fall des Abweichens auf die Entscheidungsbefugnis der für den Einsatz vor Ort Verantwortlichen, haben diese bei ihren Entscheidungen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Entscheidungen der vor Ort Verantwortlichen, wenn die zu leistende Einsatz Tätigkeit in Dienstvorschriften nicht erfasst ist.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erlass über die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten gemäß § 22 SGB VII

vom 04.03.2004

Mit dem Wegfall der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU), deren Aufgaben seit dem 01.01.2003 die Unfallkasse des Bundes übernommen hat, ist auch die AVV-BAfU * entfallen und formal aufgehoben worden.

Die Verwaltungsvorschrift enthielt Regelungen über die nach § 22 SGB VII in den beim Bund (jetzt bei der Unfallkasse des Bundes) versicherten Unternehmen zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten. Diese Regelungen sind einschließlich einzelner redaktioneller Änderungen Gegenstand des vorliegenden Erlasses. Sie gelten in den Unternehmen, für die die Unfallkasse des Bundes gemäß § 125 SGB VII Unfallversicherungsträger ist.

§ 1 Pflichten der Dienststellenleiter/innen

Die Dienststellenleiter/innen haben nach Maßgabe des § 22 SGB VII eine ausreichende Zahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 2 Anzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten

(1) Bei der Bestellung der Sicherheitsbeauftragten sind folgende Zahlen zugrunde zu legen:

1. In Unternehmen, in denen überwiegend Bürotätigkeiten verrichtet werden, mit

über 20 bis zu 150 Beschäftigten	1 Sicherheitsbeauftragte/r
über 150 bis zu 500 Beschäftigten	2 Sicherheitsbeauftragte
über 500 bis zu 1000 Beschäftigten	3 Sicherheitsbeauftragte
für je weitere 500 Beschäftigte zusätzlich	1 Sicherheitsbeauftragte/r

* Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Selbstverwaltung und die Geschäftsführung sowie über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Zuständigkeitsbereich der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 01.12.1997, Bek. des BMI v. 21.11.1997 – D II 7-211 470-1/71 -, GMBL S. 850.

2. in Unternehmen, in denen überwiegend technische, naturwissenschaftliche oder medizinische Tätigkeiten verrichtet werden, mit

über 20 bis zu 50 Beschäftigten	1 Sicherheitsbeauftragte/r
über 50 bis zu 150 Beschäftigten	2 Sicherheitsbeauftragte
über 150 bis zu 300 Beschäftigten	3 Sicherheitsbeauftragte
für je weitere 150 Beschäftigte zusätzlich	2 Sicherheitsbeauftragte/r

3. für Bereiche, in denen überwiegend ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigt sind, mit

über 20 bis zu 300 Beschäftigten	1 Sicherheitsbeauftragte/r
über 300 Beschäftigten	2 Sicherheitsbeauftragte

(2) Bestehen in einem Unternehmen Besonderheiten, die die Sicherheit der Beschäftigten beeinträchtigen könnten, z. B. gefährliche Maschinen oder räumlich getrennte Unternehmensbereiche, ist die Zahl der Sicherheitsbeauftragten zu erhöhen bzw. ist auch bei unter 20 Beschäftigten mindestens 1 Sicherheitsbeauftragte/r zu bestellen.

§ 3 Bekanntmachung der Sicherheitsbeauftragten

Die Namen der Sicherheitsbeauftragten sind im Unternehmen bekannt zu machen.

§ 4 Mitteilung an die Unfallkasse des Bundes

Der Unfallkasse des Bundes sind – ausgenommen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung – die Namen der Sicherheitsbeauftragten mitzuteilen.

Die Unfallkasse des Bundes ist über jeden Wechsel von Sicherheitsbeauftragten zu unterrichten.

Gesetze und Verordnungen

Hinweise zu Gesetzen und Verordnungen mit Bezug zu Sicherheit und Gesundheit

Insbesondere die nachfolgenden Paragraphen der benannten Gesetze und Verordnungen stehen in Bezug zu den in dieser Broschüre aufgeführten Auswahl von Regelungen für die Verwaltungen und Betriebe des Bundes.

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

§ 1	Prävention, Rehabilitation, Entschädigung
§ 14	Grundsatz
§ 15	Unfallverhütungsvorschriften
§ 16	Geltung bei Zuständigkeit anderer Unfallversicherungsträger und für ausländische Unternehmen
§ 17	Überwachung und Beratung
§ 18	Aufsichtspersonen
§ 19	Befugnisse der Aufsichtspersonen
§ 20	Zusammenarbeit mit Dritten
§ 21	Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten
§ 22	Sicherheitsbeauftragte
§ 23	Aus- und Fortbildung
§ 24	Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst
§ 25	Bericht gegenüber dem Bundestag
§ 114	Unfallversicherungsträger
§ 115	Prävention bei der Unfallversicherung Bund und Bahn
§ 125	Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn
§ 186	Aufwendungen der Unfallversicherung Bund und Bahn
§ 193	Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

§ 1	Zielsetzung und Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Grundpflichten des Arbeitgebers
§ 4	Allgemeine Grundsätze
§ 5	Beurteilung der Arbeitsbedingungen
§ 6	Dokumentation
§ 7	Übertragung von Aufgaben
§ 8	Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
§ 9	Besondere Gefahren
§ 10	Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen
§ 11	Arbeitsmedizinische Vorsorge
§ 12	Unterweisung
§ 13	Verantwortliche Personen
§ 14	Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
§ 15	Pflichten der Beschäftigten
§ 16	Besondere Unterstützungspflichten
§ 17	Rechte der Beschäftigten
§ 18	Verordnungsermächtigungen
§ 19	Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und zwischenstaatliche Vereinbarungen
§ 20	Regelungen für den öffentlichen Dienst
§ 20a	Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie

§ 20b	Nationale Arbeitsschutzkonferenz
§ 21	Zuständige Behörden; Zusammenwirken mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung
§ 22	Befugnisse der zuständigen Behörden
§ 23	Betriebliche Daten; Zusammenarbeit mit anderen Behörden; Jahresbericht
§ 24	Ermächtigung zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften
§ 24a	Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
§ 25	Bußgeldvorschriften
§ 26	Strafvorschriften

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – AsiG)

§ 1	Grundsatz
§ 2	Bestellung von Betriebsärzten
§ 3	Aufgaben der Betriebsärzte
§ 4	Anforderungen an Betriebsärzte
§ 5	Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit
§ 6	Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
§ 7	Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit
§ 8	Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde
§ 9	Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat
§ 10	Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
§ 11	Arbeitsschutzausschuss
§ 12	Behördliche Anordnung

§ 13	Auskunfts- und Besichtigungsrechte
§ 14	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
§ 15	Ermächtigung zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften
§ 16	Öffentliche Verwaltung
§ 17	Nichtanwendung des Gesetzes
§ 18	Ausnahmen
§ 19	Überbetriebliche Dienste
§ 20	Ordnungswidrigkeiten
§ 21	Änderungsvorschrift
§ 22	Berlin-Klausel
§ 23	Inkrafttreten

Auszüge Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG)

§ 68	Hinzuziehung in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung
§ 78	Mitbestimmung in Personalangelegenheiten
§ 79	Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten
§ 80	Mitbestimmung in organisatorischen Angelegenheiten

Auszüge Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

§ 87	Mitbestimmungsrechte
§ 88	Freiwillige Betriebsvereinbarungen
§ 89	Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz
§ 90	Unterrichtungs- und Beratungsrechte
§ 91	Mitbestimmungsrecht

Unfallversicherung Bund und Bahn

Hauptstandort Wilhelmshaven

Weserstraße 47

26382 Wilhelmshaven

Telefon: 04421 407-4007

Fax: 04421 407-1449

Hauptstandort Frankfurt

Salvador-Allende-Straße 9

60487 Frankfurt am Main

Telefon: 069 47863-0

Fax: 069 47863-2902

➔ www.uv-bund-bahn.de
info@uv-bund-bahn.de